

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher sowie die Beiträge an deren Interessenvertretungen

Das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher sowie die Beiträge an deren Interessenvertretungen, LGB1.1005, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 lauten die Abs.1 und 2:

"(1) Bezüge im Sinne dieses Gesetzes sind der Amtsbezug des Bürgermeisters, die Sonderzahlungen, die Entschädigung der anderen Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher, die Abfindung, die Bürgermeisterpension sowie die Hinterbliebenenpension.

(2) Neben dem Amtsbezug des Bürgermeisters und den Sonderzahlungen gebührt diesem keine weitere Entschädigung für die Ausübung seines Amtes. Für die anderen Mitglieder des Gemeinderates und die Ortsvorsteher gilt mit der Entschädigung der mit der Ausübung des Mandates oder Amtes verbundene Aufwand als ersetzt."

2. Im § 2 Abs.3 wird das Wort "Barauslagen" durch das Wort "Aufwendungen" und das Zitat "§ 4 Abs.1" durch das Zitat "§ 4 Abs.2" ersetzt.

3. Der Text des § 3 lautet:

"(1) Auf die nach diesem Gesetz aus Gemeindemitteln gebührenden Bezüge darf grundsätzlich nicht verzichtet werden.

(2) Ein Verzicht (ganz oder teilweise) ist nur dann zulässig, wenn der Bezugsberechtigte nachweist, daß ihm durch die Annahme des Bezuges unter Berücksichtigung seiner sonstigen Einkünfte und Ansprüche von Gesetzes wegen ein den Bezug nach diesem Gesetz übersteigender Schaden erwachsen würde."

4. Die Überschrift des Abschnittes II lautet: "Amtsbezug des Bürgermeisters und Entschädigungen".

5. Im § 4 lautet die Überschrift "Amtsbezug des Bürgermeisters"; die Absätze 1, 2 und 3 lauten:

"(1) Dem Bürgermeister gebührt ein monatlicher Amtsbezug sowie für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v.H. des Amtsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht.

(2) Der Amtsbezug des Bürgermeisters ist in den Gemeinden

bis zu	1.000 Ew.	in der Höhe von	25 bis	35 v.H.	
von	1.001 bis	2.500 Ew.	in der Höhe von	35 bis	50 v.H.
von	2.501 bis	5.000 Ew.	in der Höhe von	50 bis	70 v.H.
von	5.001 bis	10.000 Ew.	in der Höhe von	70 bis	90 v.H.
von	10.001 bis	20.000 Ew.	in der Höhe von	90 bis	115 v.H.
über	20.000 Ew.	in der Höhe von	115 bis	125 v.H.	

des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse VII des Schemas IIa NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (GBGO), LGB1.2440, zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage, festzusetzen.

(3) Bei der Festsetzung der Höhe des Amtsbezuges hat der Gemeinderat auf die Arbeitsbelastung des Bürgermeisters und auf die Einwohnerzahl der Gemeinde innerhalb der Stufe gemäß Abs.2 Bedacht zu nehmen."

6. Im § 4 Abs.4 wird die Wortfolge "der Entschädigung des Bürgermeisters" durch die Wortfolge "des Amtsbezuges des Bürgermeisters" ersetzt.
7. Im § 5 wird in Abs.1 die Wortfolge "der Entschädigung des Bürgermeisters" durch die Wortfolge "des Amtsbezuges des Bürgermeisters" und in Abs.3 das Zitat "§ 4 Abs.2" durch das Zitat "§ 4 Abs.3" ersetzt.
8. In den §§ 6, 7 und 8 wird die Wortfolge "der Entschädigung des Bürgermeisters" jeweils durch die Wortfolge "des Amtsbezuges des Bürgermeisters" ersetzt.
9. Im § 9 lauten die Abs.1 und 2:

"(1) Die Höhe des Amtsbezuges des Bürgermeisters und die Entschädigungen nach den §§ 5 bis 8a und die besonderen Aufgaben, für die eine Entschädigung nach § 8a gebührt, hat der Gemeinderat in einer Verordnung festzulegen.

(2) Der Anspruch auf den Amtsbezug des Bürgermeisters und die Entschädigung gemäß den §§ 5, 6, 7 Abs.2 und 8 entsteht mit dem Monatsersten, der auf das rechtsbegründende Geschehen folgt, welches gemäß den Bestimmungen der NÖ GO 1973, LGB1.1000, die Ausübung des Mandates oder Amtes bewirkt. Im Falle des § 7 Abs.2 gilt als rechtsbegründendes Geschehen der Beschluß des Gemeinderates. Der Amtsbezug des Bürgermeisters und die Entschädigungen sind im vorhinein auszuzahlen."

10. Im § 10 wird die Überschrift "Ruhen des Anspruches" durch die Überschrift "Ruhen des Entschädigungsanspruches und Verkürzung des Amtsbezuges des Bürgermeisters" ersetzt und lauten die Abs.1, 2 und 3:

"(1) Der Anspruch auf eine Entschädigung ruht, wenn

1. der gemäß §§ 5, 6 oder 7 Abs.2 Anspruchsberechtigte länger als drei Monate, im Falle einer Erkrankung länger als sechs Monate,
2. der gemäß § 8 Anspruchsberechtigte länger als sechs Monate

sein Amt nicht ausübt. § 9 Abs.5 gilt sinngemäß.

(2) Der Amtsbezug des Bürgermeisters wird auf 80 v.H. verkürzt, wenn dieser an der Amtsausübung länger als ein Monat verhindert ist.

(3) Ist der Bürgermeister an der Amtsausübung verhindert, so gebührt der gemäß § 27 der NÖ Gemeindeordnung 1973 zu seiner Vertretung berufenen Person eine Entschädigung in der Höhe des auf den Vertretungszeitraum entfallenden aliquoten Anteils des Amtsbezuges des Bürgermeisters und ein aliquoter Anteil an den Sonderzahlungen. Für den Vertretungszeitraum ruht die Entschädigung, die die zur Vertretung des Bürgermeisters berufene Person sonst erhält."

11. Die Überschrift des Abschnittes III lautet: "Bürgermeisterpension, Abfindung und Hinterbliebenenpension".

12. § 11 lautet:

"§ 11  
Abfindung

(1) Dem Bürgermeister gebührt nach Beendigung seiner Amtszeit, soweit er keinen Anspruch auf eine Bürgermeisterpension hat, eine Abfindung.

Sie beträgt nach einer Amtszeit

von 5 Jahren das Vierfache,  
von 6 Jahren das Fünffache,  
von 7 Jahren das Sechsfache,  
von 8 Jahren das Siebenfache und  
von 9 Jahren das Achtfache

des im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt gebührenden monatlichen Amtsbezuges zuzüglich des aliquoten Anteiles der Sonderzahlungen; § 12 Abs.1 letzter Satz gilt sinngemäß.

(2) Scheidet der Bürgermeister vor Erreichung einer Amtszeit von 5 Jahren aus seinem Amt aus, so sind ihm die gemäß § 17 Abs.1 geleisteten Beiträge zurückzuerstatten.

(3) Scheidet der Bürgermeister, der die für den Anspruch auf Bürgermeisterpension (§ 12 Abs. 1) erforderliche Amtszeit noch nicht erreicht hat, durch Tod aus seinem Amt aus, so haben nacheinander Anspruch auf eine Abfindung nach Abs.1 unter Zugrundelegung einer Amtszeit von 5 Jahren oder auf eine Rückerstattung nach Abs.2

1. der Ehegatte, sofern er mit dem Verstorbenen im Zeitpunkt dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und, wenn auch dieser verstorben ist,

2. das minderjährige Kind.

(4) Sind mehrere minderjährige Kinder anspruchsberechtigt, so gebührt ihnen die Abfindung oder der Rückerstattungsbeitrag nach Abs.2 zu gleichen Teilen.

13. Die Überschrift des § 12 lautet: "Bürgermeisterpension".

14. Im § 12 lautet der Einleitungssatz des Abs.1:

"Der Bürgermeister hat Anspruch auf eine Bürgermeisterpension und Sonderzahlungen, wenn er sein Amt durch mindestens 10 Jahre ausgeübt hat und zwar:"

15. Im § 12 entfällt Abs.3. Abs.2 lautet:

"(2) Die Bürgermeisterpension gebührt in einem Kalenderjahr zwölfmal und ist monatlich im vorhinein auszuzahlen. Für jedes Kalendervierteljahr gebührt eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v.H. des Pensionsbetrages, der für den Monat der Auszahlung zusteht."

16. Die Überschrift des § 13 lautet "Bemessung der Bürgermeisterpension".

Abs.1 lautet:

"(1) Bemessungsgrundlage ist der zuletzt bezogene Amtsbezug. Änderungen des im § 4 Abs.2 bezeichneten Gehaltes eines Gemeindebeamten sind zu berücksichtigen."

17. In § 13 Abs.3 werden die Worte "laufende Zuwendung" durch die Worte "Bürgermeisterpension" ersetzt.

18. § 14 lautet:

#### "§ 14

#### Hinterbliebenenpension

(1) Den Hinterbliebenen eines Bürgermeisters gebühren monatliche Hinterbliebenenpensionen sowie für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v.H. der Hinterbliebenenpension, wenn der Bürgermeister am Sterbetag Anspruch auf Bürgermeisterpension gehabt hat oder die für den Anspruch erforderliche Amtszeit zurückgelegt hat.

(2) Für die Beurteilung des Anspruches auf Hinterbliebenenpensionen gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 70, 71 Abs.2 bis 4, 72 und 78 Abs.1 bis 5, 8 und 9 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGB1 2400, sinngemäß.

(3) Die Hinterbliebenenpension gebührt von dem auf das Ableben des Bürgermeisters folgenden Monatsersten an.

(4) Die Hinterbliebenenpension beträgt für die Witwe (den Witwer) 60 v.H. der Bürgermeisterpension, auf die der Bürgermeister Anspruch gehabt hat oder die für die zurückgelegte Amtszeit gebühren würde.

(5) Die Hinterbliebenenpension für die Waise beträgt

1) für jede Halbweise 12 v.H.

2) für jede Vollweise 30 v.H.

der Bürgermeisterpension, auf die der Bürgermeister Anspruch gehabt hat oder die für die zurückgelegte Amtszeit gebühren würde.

19. Im § 15 lauten die Abs.1 und 2:

"(1) Besteht neben der Bürgermeisterpension ein Anspruch auf einen Amtsbezug (§ 4) oder eine Entschädigung gemäß den §§ 5, 6 oder 8, so ruht die Bürgermeisterpension, wenn der Amtsbezug oder die Entschädigung gleich hoch oder höher ist, zur Gänze, sonst im Ausmaß des Amtsbezuges oder der Entschädigung. Das Ruhen tritt mit dem auf den Anspruchsbeginn folgenden Monatsersten ein.

(2) Der Anspruch auf eine Bürgermeisterpension oder Abfindung erlischt, wenn der Bürgermeister die Wählbarkeit nach der NÖ Gemeindewahlordnung 1974, LGB1.0350, wegen gerichtlicher Verurteilung oder Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft verliert oder verlieren würde. Das Erlöschen tritt mit dem folgenden Monatsersten ein.

20. Im § 17 Abs.1 werden die Worte "seiner Entschädigung" durch die Worte "seinem Amtsbezug" und das Zitat "§ 10 Abs.2" durch das Zitat "§ 10 Abs.3" ersetzt.

21. Im § 20 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs.1 und werden folgende Abs.2 und 3 angefügt:

"(2) Laufende Zuwendungen nach § 12 bleiben von den Bestimmungen der Novelle LGB1.1005-6 unberührt.

(3) Die Anpassung der Verordnungen gemäß § 9 Abs.1 an die Bestimmungen der Novelle LGB1.1005-6 hat bis zum

31.März 1991 zu erfolgen. Als Termin des Inkrafttretens ist jedenfalls - im Säumnisfall rückwirkend - der 1.April 1991 festzusetzen."

(4) Sind die Entschädigungen nach den §§ 5 bis 8a dieses Gesetzes in der vom Gemeinderat zu erlassenden Verordnung auf Grund der gesetzlichen Änderung der Entschädigung des Bürgermeisters niedriger als die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zuerkannten Entschädigungen, gebühren die bisherigen Entschädigungen bis zum Ende der derzeit laufenden gesetzlichen Gemeinderatsperiode weiter.